



Das Bundeskinderschutzgesetz

Umsetzung des § 72 a SGB VIII in der Jugendarbeit im Landkreis Pfaffenhofen

1. Neue Regelung durch das Bundeskinderschutzgesetz:

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendarbeit

Ziel der Regelung ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Dieser Auftrag richtet sich nicht nur an alle öffentlichen, sondern auch alle freien Träger der Jugendhilfe und Vereine, Jugendverbände und sonstigen Jugendgruppen, die öffentliche Gelder (z.B. Gemeinde oder Landkreis) erhalten.

Der Gesetzestext konkretisiert diesen allgemeinen Schutzauftrag durch einen **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**. **Der Tätigkeitsausschluss bezieht sich auf alle Personen, die haupt- und nebenberuflich oder ehrenamtlich Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.** Ein evtl. Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG) festzustellen.

Folgende Vorstrafen führen zu einem Tätigkeitsausschluss:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

2. Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern, bzw. Vereinen

Der Gesetzgeber hat das Jugendamt dazu verpflichtet, zur Gewährung dieser gesetzlichen Vorgaben mit den Trägern der freien Jugendhilfe, bzw. Vereinen Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII zu schließen.

Dazu erhalten alle betroffenen Gruppierungen und Einrichtungen schriftliche Vereinbarungen, die sie unterschreiben und an das Jugendamt zurücksenden sollen.

In diesen Vereinbarungen **verpflichten sich die Träger und Vereine** nur Personen zu beschäftigen oder ehrenamtlich einzusetzen, **von denen sie sich zu Beginn und danach mindestens alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG haben vorlegen lassen.**

3. Kriterien zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Grundsätzlich sollten sie sich im Zweifelsfall lieber immer ein Führungszeugnis vorlegen lassen. Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht ab dem 14. Lebensjahr mit der Strafmündigkeit der Betreuungspersonen.

Kriterien, wie Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen, wie sie in den Empfehlungen des Landesjugendausschusses und in unserer Vereinbarung ausführlich beschrieben sind, sind Indikatoren eines möglichen Gefährdungspotentials und bilden die Grundlage für eine vorsorgliche Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis.

Sollten trotzdem **im Einzelfall** Bedenken auftauchen, ob die Vorlage eines Führungszeugnisses tatsächlich notwendig ist, sollten Sie dies nach den in den Empfehlungen und der Vereinbarung beschriebenen Kriterien zum Gefährdungspotential prüfen und/oder ggf. Rücksprache mit uns halten.

Hierzu nochmals in Kurzfassung die wichtigsten Kriterien, wie sie in den Empfehlungen, bzw. der Vereinbarung ausführlich beschrieben sind:

- Bestehendes Vertrauensverhältnis
- Bestehendes Hierarchie- oder Machtverhältnis
- Altersdifferenz zwischen Kindern/Jugendlichen und betreuenden Personen
- Wie groß sind die Risikofaktoren, bzw. die Verletzlichkeit der betreuten Kinder (z.B. bei Kinder/Jugendliche mit Behinderungen, Kleinkinder, etc.)
- Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen
- Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher (Einzelsituationen)
- Häufigkeit des Wechsels der betreuten Kinder/Jugendlichen
- Zeitlicher Umfang und Dauer der Betreuung, des Kontaktes
- Häufigkeit, bzw. Regelmäßigkeit des Kontaktes
- Einsehbarkeit, bzw. Öffentlichkeit der Betreuungsräume
- Grad an Intimität des Kontaktes, Wirkung in die Privatsphäre hinein (z.B. Duschsituationen, Übernachtung, Wickeln, ...)

4. Umsetzung der Kontrolle der Führungszeugnisse vor Ort

a) Der Träger oder Verein soll alle betroffenen Personen schriftlich auffordern, ein Führungszeugnis vorzulegen.

b) Die betroffenen Personen müssen selbst in ihrer Gemeindeverwaltung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG anfordern. Für ehrenamtlich Tätige entsteht hierfür kein Kostenaufwand, da bei ehrenamtlichen Tätigkeiten ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr gestellt werden kann. Den Antrag dazu erhalten sie unter:

<http://www.kommunal-web.de/formulare/bundesrecht/123856.pdf>.

c) Der Träger/Verein darf das Führungszeugnis nur sichten und sich dann das Datum des Führungszeugnisses, sowie die Tatsache dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind notieren oder speichern. Er darf das Führungszeugnis nicht kopieren oder einbehalten und archivieren.

d) Spätestens nach 5 Jahren muss der Träger/Verein die betroffenen Personen erneut schriftlich auffordern, ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

e) Sollte wegen kurzfristigen Einsetzens von Personen in der Jugendarbeit (z.B. Vertretungsfall, Fahrdienste) die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht rechtzeitig möglich sein, sollte zumindest im Vorfeld der Maßnahme eine **persönliche Verpflichtungserklärung** abgegeben werden.

5. Haftung und Förderausschluss

Wir möchten sie darauf hinweisen, dass Sie im Falle eines Schadensfalles (d.h. ein Kind kommt durch einen vorbestraften Täter zu Schaden) als Verein/ Vorsitzende des Vereins, Geschäftsführer, etc. haftbar gemacht werden könnten. Dies ist vor allem dann relevant, wenn sie die Vereinbarung bewusst nicht unterschreiben oder Führungszeugnisse bewusst oder grob fahrlässig nicht einfordern.

6. Information und Beratung

Sie erhalten von uns nicht nur die Vereinbarung zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII und die notwendigen Vorlagen, z.B. den Antrag zur Kostenbefreiung für das erweiterte Führungszeugnis. Wir möchten Ihnen auch Hilfestellung und Unterstützung bei der Umsetzung anbieten. Sollten bei Ihnen also Fragen oder Unsicherheiten bezüglich der Handhabung auftauchen, bitten wir Sie, sich an uns zu wenden. Wir beraten Sie gerne.

7. Prävention zum Kinderschutz in der Jugendarbeit

Die Vereinbarung und Kontrolle der Führungszeugnisse kann natürlich nur ein kleiner Baustein zur Prävention und aktivem Kinderschutz sein und schützen nicht gänzlich vor Missbrauch. Deshalb empfehlen wir dringend, dass Sie auch im Rahmen von Gesamtpräventionskonzepten, klare Regelungen, Handlungsleitlinien und Anweisungen innerhalb Ihrer Organisation sicherstellen.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
Sachgebiet Familie, Jugend, Bildung

Frau Elke Dürr
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm
Tel: 08441/27-253
Fax: 08441/80087-253
email: elke.duerr@landratsamt-paf.de

**Sollten Sie Fragen haben, ob bei einem Kind oder Jugendliche eine Gefährdung vorliegt, können Sie sich bei unseren insoweit erfahrenen Fachkräften beraten lassen.
Die Beratung ist auch anonym möglich**

Herr Zerelles

Kinder von 0 – 3 Jahren (Tel: 08441/27-387, E-Mail: dominik.zerelles@landratsamt-paf.de)

Frau Schaffer

Kinder ab dem 4. Lebensjahr (Tel: 08441/27-232, E-Mail: susanne.schaffer@landratsamt-paf.de)

Anlage

Gesetzestext(e)

Sozialgesetzbuch Ahtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 72a

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ [171](#), [174](#) bis [174c](#), [176](#) bis [180a](#), [181a](#), [182](#) bis [184f](#), [184i](#), [201a Abs. 3](#), [225](#), [232](#) bis [233a](#), [234](#), [235](#) oder [236](#) des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § [30](#) Absatz 5 und § [30a](#) Absatz 1 des [Bundeszentralregistergesetzes](#) vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § [54](#) sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22.12.2011 ([BGBl. I S. 2975](#)) m.W.v. 01.01.2012.

Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG)

§ 30a

Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des [Achten Buches Sozialgesetzbuch](#) - Kinder- und Jugendhilfe -,

b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Text in der Fassung des [Artikels 1 Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes G. v. 16. Juli 2009 BGBl. I S. 1952](#) m.W.v. 1. Mai 2010

§ 30

Antrag

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.

(2) Der Antrag ist bei der Meldebehörde zu stellen. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

(6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

Text in der Fassung des Artikels 1 Gesetz zur Verbesserung des Austauschs von strafregisterrechtlichen Daten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Änderung registerrechtlicher Vorschriften G. v. 15. Dezember 2011 BGBl. I S. 2714 m.W.v. 27. April 2012